Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 37. Mittwoch, 14. Februar 1917, abends. 70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Um die mit der Durchführung der Bekanntmachung vom 5. dieses Monats für die betroffenen Betriebe verbundenen wirtschaftlichen Nachteile nach Möglichkeit abzuschwächen, wird nachdem nunmehr mildere Witterung eingetreten ist, die zur Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln verfügte **Schließung der Theater, Lichtspielhäuser, Säle und Räume** im Einverständnisse mit den stellvertretenden Generalkommandos XII. und XIX. **vom 14. dieses Monats ab wieder aufgehoben.**

Die Betriebsräume dürfen jedoch bis auf weiteres nur an Frosttagen und auch dann nur insoweit geheizt werden, als dies zur Abwendung von Schäden für die Betriebs-Einrichtungen und Gegenstände (Heizungsanlagen, Maschinen) unbedingt erforderlich ist.

Die für die Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Vereins- und Gesellschaftsräume und öffentlichen Vergnügungsstätten auf 10 Uhr abends festgesetzte allgemeine Polizeistunde bleibt bis auf weiteres bestehen.

Nur für den Fall eines vorliegenden zwingenden öffentlichen Interesses werden die Kreishauptmannschaften hiermit ermächtigt, die Polizeistunde im Einzelfalle längstens bis ½12 Uhr abends auszudehnen.

Dresden, am 12. Februar 1917. 337 II A
Ministerium des Innern. 711

Das Königliche Landstallamt Moritzburg wird die **diesjährigen Stutenmusterungen und Fohlenschauen** und die darauffolgenden **Fohlen- und Stutenprämierungen** für die untenstehenden Zuchtgebiete wie folgt abhalten:

Beschälstationen bezw. Prämierungsorte.	Tag.	Monat.	Beginn der Stutenmusterung und Fohlenschau.	Prämierung: der 1- und 2-jährigen Fohlen (Fohlenpreise.)	der 3- und 4-jährigen selbstgezogenen Stuten (Anspannpreise.)	der älteren Zuchtstuten mit mindestens 3 Nachkommen (Zuchtpreise.)	der unter Zuchtbedingungen erkauften Zuchtstuten (Haltungspreise.)
Großenhain.	29.	März	8 Uhr vorm.	—	findet statt.	—	findet statt.
Mohlis.	28.	„	9 Uhr vorm.	—	findet statt.	findet statt.	—
Borna.	12.	April	2 Uhr nachm.	—	findet statt.	—	findet statt.
Moritzburg.	4.	„	9 Uhr vorm.	findet statt.	—	—	—
Riesa.	12.	„	8½ Uhr vorm.	—	findet statt.	—	findet statt.

Indem solches hiermit bekanntgegeben wird, ergeht gleichzeitig an die Ortsbehörden des hiesigen Bezirks die Aufforderung, die Pferdebesitzer nicht nur im Wege ortsüblicher Bekanntmachung, sondern womöglich noch durch besondere Ansage auf die obigen Musterungstermine hinzuweisen.

Ueberdies wird noch bemerkt, daß laut Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern für alle nicht im Zuchtregister eingetragenen Stuten ein um 3 Mk. erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchtstuten, sobald ihre nachzuweisenden Nachkommen im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenschauen nicht vorgestellt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtregister aufgenommen sind, die sich aber fernerweit das bisher niedrigere Deckgeld sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Zuchtregister vorstellen und ihre Nachkommen zur Fohlenschau bringen.

Eine Anmeldung der Fohlen resp. Stuten zur Schau hat nur stattzufinden, wenn für die in Frage kommenden Tiere Prämierungen angesagt sind und sie hierbei in Wettbewerb treten sollen. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Beschälstation zu entnehmenden Vordruck bis zum 15. März dieses Jahres an diejenige Beschälstation erfolgen, wo die Tiere zur Prämierung vorgeführt werden sollen.

Die Musterung pp. findet auch in diesem Jahre in Großenhain wiederum auf dem Rahmenplatze statt.

Großenhain, am 13. Februar 1917.
505 bE. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Höchstpreise für Kartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1916 über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise werden nach Gehör der zuständigen Preisprüfungsstellen für die Abgabe **von Kartoffeln im Kleinhandel vom 16. Februar 1917 ab folgende Höchstpreise festgesetzt:**

I.

Beim Verkauf von Mengen nicht unter 1 Ztr.
a) vom Erzeuger an den Verbraucher für den Ztr. ab Hof des Erzeugers 5,30 M.
b) vom Groß- oder Kleinhändler an den Verbraucher für den Ztr. ab Geschäftsstelle des Händlers . . . . . 5,70 M.

II.

Beim Verkauf von Mengen unter 1 Ztr. für das Pfund . . . . . 6½ Pfg.

III.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht mehr als 10 Ztr. zum Gegenstande hat.

IV.

Der Verkauf nach Hohlmaß ist nicht zulässig, er darf **nur nach Gewicht** erfolgen.

V.

Wer als Erzeuger bez. Händler Kartoffeln feilhält oder feilbietet, ist verpflichtet, auf Verlangen der Verbraucher diese, sofern die zur Verfügung stehenden Vorräte ausreichen, in Mengen von mindestens 1 Ztr. zu verabfolgen.

VI.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, was Ziffer I und III anlangt, gemäß § 6 des Reichsgesetzes über die Höchstpreise in der Fassung vom 23. März 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen; was Ziffer IV und V anlangt, gemäß § 17 Ziffer 2 des Reichsgesetzes über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Bei Ueberschreitung der Höchstpreise kann neben den angedrohten Strafen angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist, außerdem kann neben Gefängnisstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die mit der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörden vom 30. September 1916 bekanntgegebenen Höchstpreise verlieren vom 16. Februar 1917 ab ihre Gültigkeit.

Großenhain und Riesa, am 13. Februar 1917.
Die Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain und die Stadträte zu Großenhain und Riesa. Schdr.

Die **Schankwirtschaft** im städtischen Schlachthofe ist vom 1. April 1917 ab anderweit zu verpachten. Pachtzins 1300 M. jährlich. Auf die Dauer des Krieges kann Ermäßigung des Pachtzinses eintreten. Pachtbedingungen können im Rathause Zimmer Nr. 4, eingesehen werden oder werden gegen Erstattung der Schreibgebühren zugesandt. Bewerbungen werden bis 20. dieses Monats erbeten. Zurückweisung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Riesa, am 10. Februar 1917.
Der Rat der Stadt Riesa. K.

Milchkarten betreffend.

Die erneuten Anträge auf Ausstellung von Milchkarten werden
Freitag, den 16. Februar 1917 nachm. von 3—6 Uhr
im Rathause entgegengenommen, und zwar von denjenigen, die ihre Brotmarken abholen

im Hotel zum Stern	—	in der Polizeiwache,
in der Polizeiwache	—	in der Polizeiwache,
im Ratskeller	—	im Zimmer Nr. 7,
in der Knabenschule	—	im Zimmer Nr. 4,
in der Elbterrasse	—	im Zimmer Nr. 8,
in der Carolaschule	—	im Zimmer Nr. 2,
im Realprogymnasium	—	im Zimmer Nr. 2,
in der Dampfbadschänke	—	im Zimmer Nr. 2,
im Hotel Stadt Dresden	—	im Zimmer Nr. 15,
im Hotel Deutsches Haus	—	im Zimmer Nr. 14.

Anträge sind von sämtlichen Vollmilchbezugsberechtigten zu stellen.

Die jetzige Milchstammkarte ist mitzubringen; ebenso sind ärztliche Zeugnisse, soweit sie nicht bereits innebehalten worden sind, wieder vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei dieser Ausgabe **sämtliche Anträge** zu stellen sind. **Späteren Anträgen wird nur in dringenden Ausnahmefällen entsprochen.**

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Februar 1917. Schdr.

Der noch rückständige **Wasserzins** auf das **4. Vierteljahr 1916** ist längstens bis **zum 21. Februar 1917**
an unsere Stadthauptkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Februar 1917. Lt.

Regelung des Verkaufs von Kohlen, Briketts und Koks

Auf Grund von § 12 und § 17, Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird hiermit für die Stadt Riesa folgendes bestimmt:

Kohlen, Briketts oder Koks für Hausbrandzwecke und Bäckereien dürfen an hiesige Einwohner bis auf weiteres im Handel nur noch gegen vom Rate ausgestellte Bezugsscheine bezogen und abgegeben werden.

Bei der zur Zeit vorhandenen außerordentlichen Knappheit an Heizungsmaterial kann jedem Haushalt für die Woche, soweit dies uns überhaupt möglich ist, höchstens nur 1 Ztr. zugeteilt werden.

Die Bezugsscheine werden im Rathause, Zimmer Nr. 17 ausgestellt.

Da begründeter Verdacht vorliegt, daß auch Familien, die noch Vorräte für mehr als die allernächsten Tage haben, sich Bezugsscheine verschafft haben, werden Bezugsscheine nur an diejenigen abgegeben, die eine Bescheinigung des Hauswirts oder seines Vertreters darüber vorlegen, daß sie an Heizungsmaterial keine oder nur noch Vorräte auf höchstens 2—3 Tage haben.

Die Herren Hausbesitzer werden gebeten, im Interesse der Allgemeinheit sich der Mühe zu unterziehen, derartige Bescheinigungen auszustellen und zwar nur, wenn sie sich vorher überzeugt haben, daß die betreffenden Haushaltungen tatsächlich keine oder nur Vorräte auf 2—3 Tage haben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Februar 1917

Lebensmittelverkauf in Gröba.

Der **Lebensmittelverkauf** der Gemeinde Gröba **im Grundstück Weststraße 14** wird eingestellt. **Rindfleischkonserven werden künftig Dienstags und Donnerstags im Geschäft des Herrn Karl Illgner Georgplatz 9** verkauft. Eier gelangen künftig je nach Eingang in den Geschäften der Herren **Dege Riesaer Straße 16** und **Rösler Riesaer Straße 10** zum Verkauf.

Gröba, am 13. Februar 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Die hiesigen meldepflichtigen Einwohner werden hiermit nochmals auf die am 15. Februar 1917 vorzunehmende **Erhebung der Vorräte an Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten** hingewiesen. (Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain im Riesaer Tageblatt vom 12. Februar 1917.)

In den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben werden die Vorrats-Erhebungen von der unterzeichneten Gemeindebehörde durch freiwillige Zähler vorgenommen werden.

Gröba, am 13. Februar 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Ein Feuermann

bei gutem Lohn sofort in dauernde Beschäftigung gesucht. **Städt. Gaswerk Riesa.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 14. Februar 1917.

Die vaterländische Pflicht.

Morgen, am 15. Februar, findet die allgemeine Bestandsaufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten statt. Gerade diese Erhebung steht unter einem besonderen Zeichen. Das Deutsche Reich hat die schicksalsschwersten kriegerischen Maßnahmen beschlossen, um ein schnelles Ende des Krieges von unseren auf Deutschlands Zerschmetterung abzielenden Feinden zu erzwingen. Das deutsche Schwert, das zu dem gewaltigsten Schlage ausholt, darf an seiner Wucht und Schärfe durch nichts verlieren, was wir — die Daheimgebliebenen — verhindern können. Unsere Wehrmacht auf dem Lande, auf und unter dem Meere muß den Endkampf in dem Bewußtsein aufnehmen können, daß die bürgerliche Bevölkerung sich, wenn auch bescheiden, so doch auskömmlich ernähren kann. Denn nichts lähmt die Entschlußkraft und Widerstandsfähigkeit, den Angriffsgeist und Wagemut so stark, wie die Sorge um die Lieben.

An die Besitzer von Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten, ergeht durch die bevorstehende